

# **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bewegungshalle Christiansfelde**

**Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bewegungshalle  
Christiansfelde**

Stand: März 2021

Nach Beschlussfassung der Stadtvertretung am 16.03.2021 wird folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bewegungshalle Christiansfelde erlassen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Die Bewegungshalle steht zur Verfügung:

1. für Turn-, Sport-, Bewegungs-, und sonstige gesundheitsfördernde Angebote der Kindertagesstätte Christiansfelde. Diese Einrichtung hat Vorrang bei der Belegung.
2. Vereinen und privaten Nutzer\*innen, sofern die Veranstaltungen mit der räumlichen und technischen Ausstattung vereinbar sind und im weitesten Sinne der Gesundheitsförderung dienen.
3. für kulturelle Veranstaltungen, sofern die Veranstaltungen mit der räumlichen und technischen Ausstattung vereinbar sind.
4. für sonstige Veranstaltungen der Stadt Bad Segeberg.

**§ 2**

**Benutzungszeiten**

- (1) Der von der Stadt Bad Segeberg aufgestellte Belegungsplan in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Die Bewegungshalle ist grundsätzlich ganzjährig geöffnet.
- (2) Die Halle kann jedoch zu Zeiten geschlossen werden, soweit dies zur Ausführung notwendiger Reparatur- und Reinigungsarbeiten oder andere für erforderlich gehaltene Gründe notwendig ist. Das Nutzungsentgelt wird für diese Zeiten nicht erhoben.
- (3) Ausnahmen der Benutzungszeitenregelung sind nur mit Zustimmung der Stadt Bad Segeberg möglich.
- (4) Die Benutzung der Bewegungshalle (einschließlich der Nebenräume) für den Vereinssport und von sonstigen Nutzer\*innen ist so zu gestalten, dass keine Störungen für die Bewohner\*innen des benachbarten „Eichenhof“ entstehen. Das gilt insbesondere auch für die An- und Abreise.

**Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bewegungshalle  
Christiansfelde**

Stand: März 2021

- (5) Die Sporthalle darf nur während der festgesetzten Zeiten benutzt werden. In die Benutzungszeit einbezogen ist auch die Zeit für das Aufräumen, Duschen und Umkleiden.
- (6) Ausnahmegenehmigungen zu den Nutzungszeiten sind schriftlich zu beantragen und durch die Stadt Bad Segeberg genehmigungspflichtig.
- (7) Die Einstellung des Übungsbetriebes bzw. der Nutzung ist der Stadt Bad Segeberg schriftlich mitzuteilen.
- (8) Ein Hallenzeitentausch mit anderen Nutzer\*innen bedarf der gegenseitigen Zustimmung und ist bei der Stadt Bad Segeberg zu beantragen.

**§ 3**

**Voraussetzungen für die Zulassung zur Benutzung**

- (1) Anträge auf Überlassung der Bewegungshalle sind schriftlich an die Stadt Bad Segeberg zu richten. Die Zulassung zur Benutzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Sie ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:
  - Der/Die Nutzer\*in muss volljährig sein.
  - Der/Die Nutzer\*in ist namentlich mit vollständiger Adresse und Angabe der telefonischen Erreichbarkeit zu benennen.
  - Der/Die Nutzer\*in übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung und stellt die **verantwortlichen** Übungsleiter\*innen oder den sonstigen beauftragten Personen.
  - Der/Die Nutzer\*in hat bei Vertragsabschluss eine ausreichende **Haftpflichtversicherung** für den Nutzungszweck abzuschließen. Bei Vertragsabschluss ist ein Nachweis, durch den die **Freistellungsansprüche** abgedeckt sind, sowie ein Nachweis über die **Prämienzahlung** vorzulegen.
  - Der/Die Nutzer\*in erkennt die Benutzungsordnung mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrages und den darin enthaltenen Bestimmungen an.

**Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bewegungshalle  
Christiansfelde**

Stand: März 2021

- (2) Der/Die Nutzer\*in wird von dem/der Hausmeister\*in für die Nutzung angewiesen (Technik).

**§ 4**

**Verhalten in der Halle**

- (1) Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Eine nicht sportgerechte bzw. den Nutzungsregeln widersprechende Benutzung ist untersagt. Der/Die Nutzer\*in ist im Schadensfall ersatzpflichtig.
- (2) In allen Räumen herrscht Rauchverbot.
- (3) Nutzungen dürfen nur in Anwesenheit der antragstellenden Person oder eine benannte verantwortliche Person durchgeführt werden. Die verantwortliche Person stellt sicher, dass die Vorschriften dieser Benutzungsordnung und des Nutzungsvertrages von den Teilnehmenden beachtet werden.
- (4) Die Hallenfläche darf bei allen Veranstaltungen **nur** auf dem Weg **über die Umkleideräume** betreten werden. Hier sind die Schuhe zu **wechseln**. Es dürfen nur Turnschuhe mit **nicht färbenden** Sohlen getragen werden. Sie dürfen **nicht gleichzeitig als Straßenschuhe** verwendet werden.
- (5) Im Bedarfsfall ist der komplette Hallenboden abzudecken, so dass eine Verunreinigung bzw. Schäden des Bodens ausgeschlossen sind; dabei darf keine Rutschgefahr bestehen. Ein dafür vorgesehener Nadelfilzboden ist vorhanden. Im Bedarfsfall kann dieser vom zuständigen Hausmeister gegen eine entsprechende Kostenerstattung verlegt und wieder entfernt werden. Dabei müssen die Ränder zu den Türen mit Klebeband verklebt werden.
- (6) Von dem/der verantwortlichen Nutzer\*in oder dessen/deren Stellvertreter\*in dürfen betätigt werden:
- Lichtschalter incl. **Löschen** des Lichtes bei Nutzungsende,
  - das Öffnen und **Abschließen** der Haupt-Eingangstür an der Parkplatzseite,
  - das Betreten und Benutzen des Erste-Hilfe-/ Schreibraumes,
  - das Betreten und Benutzen der sonstigen Nebenräume,

**Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bewegungshalle  
Christiansfelde**

Stand: März 2021

- die Nutzung des Generalschlüssels für alle Räume, (außer dem Technikraum) inkl. der Haupteingangstür.
- (7) Die Fluchttüren dürfen **nicht** abgeschlossen werden und sind immer zu Fluchtzwecken frei zu halten. Bei Ende der jeweiligen Veranstaltung haben die Nutzer\*innen dafür zu sorgen, dass sämtliche Außentüren **geschlossen** sind, so dass Unbefugte keinen Zutritt zur Halle haben. Die Haupteingangstür ist abzuschließen.
- (8) Die Betriebsanleitungen sind zu beachten.
- (9) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Geräte/Materialien an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen. Dabei ist besonders auf gute Ordnung zu achten.
- (10) Jeder/Jede Nutzer\*in ist verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden sichtbaren Schäden im Schadensbuch zu protokollieren. Schäden, die nach der Natur der Sache **sofort** beseitigt werden müssen, sind fernmündlich der Haustechnik zu melden.

**§ 5**

**Aufsicht und Hausrecht**

- (1) Der/Die Hausmeister\*in und die von der Stadt Bad Segeberg Beauftragten üben das Hausrecht über die Halle aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.
- (2) Ihren Anordnungen, die sich auf Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten.
- (3) Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in der Halle bzw. des Außengeländes mit sofortiger Wirkung versagen.
- (4) Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich die Stadt Bad Segeberg strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch gemäß §§ 123 ff. Strafgesetzbuch vor.

**Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bewegungshalle  
Christiansfelde**

Stand: März 2021

**§ 6**

**Widerruf der Benutzungserlaubnis**

(1) Soweit die Zulassung zur Benutzung nicht von vornherein befristet ist, kann sie von der Stadt jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der/die Benutzer\*in oder weitere Teilnehmer\*innen:

- vorsätzlich oder - in wiederholten Fällen - grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt,
- durch sein Verhalten gegen sportliche Grundsätze verstößt und damit das Ansehen des Sportes schädigt,
- nicht für die Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung sorgt,
- mit der Entrichtung des Benutzungs-Entgeltes im Rückstand ist.

(2) Die Benutzung kann von der Stadt Bad Segeberg für einzelne Benutzungszeiten, unter Fortdauer der Zulassung, im Übrigen entschädigungslos untersagt werden.  
Gründe hierfür sind:

- Inanspruchnahme durch Einrichtungen der Stadt Bad Segeberg (Kindertagesstätte),
- teilweiser oder völliger Nutzungsausfall der Halle bedingt durch Reparatur- und Sanierungsarbeiten,
- Änderung des Benutzungsplanes aus öffentlichem Interesse oder anderen durch die Stadt Bad Segeberg bestimmten Gründen,
- Vorbereitung und Durchführung im öffentlichen Interesse liegender Veranstaltungen sportlicher, kultureller und anderer Art.

In vorgenannten Fällen entfällt die Zahlung des Nutzungsentgeltes für die Ausfallzeiten.

**Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bewegungshalle  
Christiansfelde**

Stand: März 2021

**§ 7**

**Kosten**

- (1) Von Vereinen und anderen privaten Nutzer\*innen ist ein Entgelt in Höhe von 15,00 € pro Nutzungsstunde zu entrichten. Es ist im Voraus fällig.
- (2) Darüber hinaus von Nutzer\*innen zu entrichtende Entgelte setzt die Stadt Bad Segeberg fest.

**§ 8**

**Haftung und Schadenersatz**

- (1) Die Stadt Bad Segeberg überlässt den Nutzer\*innen die Bewegungshalle und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der/Die Nutzer\*in ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Diese haben sicherzustellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Der/Die Nutzer\*in stellt die Stadt Bad Segeberg von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten oder der Besucher\*innen seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Der/Die Benutzer\*innen verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Bad Segeberg und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt Bad Segeberg und ihre Bediensteten oder Beauftragten.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Bad Segeberg als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (5) Der/Die Benutzer\*in haftet für alle Schäden, die der Stadt Bad Segeberg an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsverordnung entstehen.  
Für diese vertraglich vereinbarte, eigenverantwortliche Nutzung der Bewegungshalle durch Vereine und andere Nutzer\*innen im Rahmen der Sportausübung findet § 823 BGB entsprechende Anwendung.

**Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bewegungshalle  
Christiansfelde**

Stand: März 2021

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bewegungshalle Christiansfelde vom 28.02.2012 außer Kraft.

Bad Segeberg, den 23.03.2021

L.S.

gez. Dieter Schönfeld  
Bürgermeister